

Gesetzentwurf der Deutschen Bundesregierung Know-How aktiv schützen

Bruno Schmalen, Vizepräsident BDVT e.v.

Vor zwei Jahren verabschiedete das Europäische Parlament eine Richtlinie zu Geschäftsgeheimnissen. Jetzt macht sich das deutsche Justizministerium daran, die darin enthaltenen Vorgaben in deutsches Recht umzusetzen.

Bis auf eine politisch allerdings bedeutende Passage setzt sie dabei das europäische Recht eins zu eins um. Die Ausnahme bezieht sich auf den Schutz von Wistleblowern. Sie sind nach europäischen Recht geschützt und

nicht betroffen, wenn die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ein [„regelwidriges Verhalten, ein Fehlverhalten oder eine illegale Tätigkeit von unmittelbarer Relevanz“](#) aufdeckt. Im deutschen Gesetzentwurf wird diese Passage verschärft. So soll ein Whistleblower in Deutschland lediglich dann vor Strafverfolgung geschützt werden, wenn er oder sie „in der Absicht handelt, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen“. Ob an der Veröffentlichung der Information selbst ein öffentliches Interesse besteht, würde danach keine Rolle spielen.



Zunächst sollte angenommen werden, dass diese Regelung für unsere Weiterbildungsunternehmen keine Relevanz hat. Allerdings besteht besonders bei Coachenden die besondere Situation, dass das vorgesehene Recht zur Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen für Whistleblower im Widerspruch stehen kann mit der Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmenden gegenüber seinem Klienten und den Auftraggebern. Es erscheint mir daher wichtig, bezüglich der Regelung für die Whistleblower eine Ausnahme für die Beziehung zwischen Trainierenden, Beratenden und Coachenden auf der einen Seite und Klienten und Auftraggebern auf der anderen Seite vorzusehen. Hier gibt es gegenüber dem Entwurf noch Regelungsbedarf.

Der wichtige Paragraph 1:

„Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Geschäftsgeheimnis
 - a. eine Information, die a) weder insgesamt noch in ihren Einzelheiten den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, bekannt oder ohne weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und
 - b. Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist.“

Bisher passierte Geheimhaltung von sensiblen Unternehmensdaten, um sie faktisch vor Spionage, Diebstahl und ungewollter Offenbarung zu schützen. Besondere Geheimhaltungsmaßnahmen waren nicht nötig, um einen rechtlichen Schutz zu erlangen. Für deutsche Gerichte war es ausreichend, wenn die betreffenden Informationen geheim waren und ihr Inhaber einen Willen zur Geheimhaltung hatte – der in der Regel implizit vermutet wurde.

Quelle: <http://www.unternehmenssicherheit-2018.de/neue-know-how-schutz-richtlinie-der-eu-aktualisierter-schutz-von-geschaeftsgeheimnissen-know-how-und-whistleblowern-2/> (Mai 2018)

Genau an dieser Stelle sorgt die neue Richtlinie für eine Änderung. Künftig sollen nur noch geheime Informationen rechtlich geschützt sein, bei denen sich ein Unternehmen auch aktiv um Geheimhaltung bemüht. Der Wortlaut des Richtlinienentwurfs fordert, dass diese Informationen „Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen sein“ müssen. Dies bedeutet, um in den Genuss eines rechtlichen Schutzes seines Know-hows zu kommen, reicht der alleinige Geheimhaltungswillen des Inhabers der Information nicht mehr aus. Er muss darüber hinaus auch konkrete Schritte unternehmen, um die Information tatsächlich vertraulich zu halten.

Also: OHNE Schutz kein Geheimnis!

Worin diese Schritte allerdings bestehen und welchen Umfang sie haben müssen, lässt die Richtlinie noch im Unklaren. Hier wird es wohl in der Folge zu vielen Einzelentscheidungen kommen, bevor sich eine klare Rechtslage ergibt.

Als Trainierende, Beratende und Coachende denken wir in zwei Richtungen.

1. Aktiver Schutz der Geheimnisse unserer Auftraggebenden
Es muss klar sein, welche Maßnahmen der Auftragnehmer unternimmt, um den Zugriff auf Geheimnisse zu verhindern. Je brisanter das Geheimnis desto massiver sollten die Schutzmaßnahmen sein.
2. Aktiver Schutz für unsere eigenen Entwicklungen, Geschäftsgeheimnisse und Know-Hows
Es wird künftig immer um die Frage gehen, ob denn die ergriffenen Schutzmaßnahmen ausreichen. Dies ist eine neue Anforderung an die Geheimhaltungserklärungen und den Kopierschutz. Der Gesetzentwurf erlaubt Reverse-Engineering – also die Nachkonstruktion – ausdrücklich (Paragraph 2). Allerdings nur, wenn das Produkt rechtmäßig erworben und vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.
„Ein Geschäftsgeheimnis darf insbesondere erlangt werden durch ... Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das oder der a) öffentlich verfügbar gemacht wurde, oder b) sich im rechtmäßigen Besitz des Beobachtenden, Untersuchenden, Rückbauenden oder Testenden befindet und dieser keiner Pflicht zur Beschränkung der Erlangung des Geschäftsgeheimnisses unterliegt.“
Es besteht also Handlungsbedarf bei der Weitergabe unseres eigenen Know Hows. Ein Schutz kann nicht mehr einfach vorausgesetzt werden.





Der Berufsverband
für Training, Beratung
und Coaching

News & Facts

Gegenwärtig handelt es sich "nur" um einen Gesetzentwurf. Als Vizepräsident werde ich eine Stellungnahme vorbereiten, die wir dann im Präsidium an das Bundesjustizministerium senden.

Bruno Schmalen

Disclaimer

Ich bin weder Jurist noch Datenschutzbeauftragter! Dieser Artikel stellt KEINE Rechtsberatung dar, sondern gibt lediglich das wieder, was ich in eigener Recherchearbeit zu diesem Thema herausgefunden habe. Ich übernehme keine Gewähr für Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit meiner Ausführung und keinerlei Haftung für mögliche Rechtsfolgen.

SCHMALEN-Kommunikation und Training
E-Mail: schmalen@schmalen-online.de
www.schmalen-online.de

Diese Publikation ist unter folgender Creative Commons-Lizenz veröffentlicht:

[CC BY 4.0 DE](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/de/) by Bruno Schmalen

Text: Bruno Schmalen, SCHMALEN-Kommunikation und Training
Fotos: Bruno Schmalen, SCHMALEN-Kommunikation und Training
Das BDVT-Logo steht unter Copyright ©

